

Titel der Drucksache:

Bußgeldandrohung wegen Straßenmalkreide -  
Nachfragen zur Drucksache 1251/19 -  
Bußgeldandrohung wegen Kreidezeichnungen

Drucksache

**1996/19**

öffentlich

| Beratungsfolge | Datum      | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Anfragen       | 01.10.2019 | öffentlich |

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

### Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Mit der Drucksache 1251/19 haben wir diesen Sommer eine Bußgeldandrohung wegen Kreidezeichnungen hinterfragt.

Ihre Antworten veranlassten uns, folgende Nachfragen zu stellen:

1. Inwieweit könnte man Botschaften, die mit Straßenmalkreide im Rahmen einer angemeldeten Demonstration auf öffentlichen Plätzen aufgemalt werden, nach dem § 5, Absatz 1, Satz e) der Sondernutzungssatzung als erlaubnisfreie Sondernutzungen auslegen und zur Beseitigung auf den nächsten, reinigenden Regen setzen?

Hier sei vorausgesetzt, die Inhalte dieser Botschaften sind nicht menschenverachtend oder verfassungsfeindlich.

2. Sehen Sie eine gewisse Ungleichbehandlung beim Umgang mit den besagten Straßenzeichnungen und den Richtungspfeilen für den "RUN Thüringer Unternehmenslauf" (Antwort auf Frage 3 der DS 1251/19)?

### Anlagenverzeichnis

07.10.2019, gez. i.A. Kosny

Datum, Unterschrift